



13. Sitzung vom 20. Juni 2023, Geschäft Nr. 202 im Protokoll
des Gemeinderates

202 31.00.1 **Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Lehrpersonalgesetz (neu definierter Berufsauftrag nBA) / Änderung
Lehrpersonalverordnung / Vernehmlassung**

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 30. März 2023 hat die Bildungsdirektion umfangreiche Unterlagen zu den vorgesehenen Änderungen im Lehrpersonalgesetz und in der Lehrpersonalverordnung zur Vernehmlassung zugestellt. Die politischen Gemeinden wurden dazu nicht explizit eingeladen, jedoch sind sie von den möglichen finanziellen Auswirkungen sehr betroffen. Zahlreiche Gemeinden haben in der Zwischenzeit die Politischen Gemeinden und die Schulgemeinden zu Einheitsgemeinden zusammengeführt, so auch Egg. Die Schulpflegen selber als eigenständige Behörden werden eigene Vernehmlassungen abgeben.

Wesentliche Änderungen

Mit dem „neu definierten Berufsauftrag“ (nBA) wurde 2017 für die Lehrpersonen der Volksschule ein Jahresarbeitszeitmodell eingeführt. Eine nach der Einführung durchgeführte externe Evaluation kommt zum Schluss, dass eine Mehrheit der Befragten am nBA festhalten möchte, gleichzeitig aber Verbesserungen notwendig sind. Die Vernehmlassungsvorlage trägt dem im Rahmen der externen Evaluation festgestellten Handlungsbedarf Rechnung. Sie umfasst den Ausbau der Ressourcen in Form von Erhöhungen des Lektionenfaktors auf 60 Stunden pro Wochenlektion, die Erhöhung der Vollzeiteneinheiten (VZE) für Schulleitungen um rund 50 % und die Erhöhung der Pauschale für die Tätigkeit als Klassenlehrpersonen.

Weiter wird der Berufsauftrag für Lehrpersonen vereinfacht, der minimale Beschäftigungsgrad und die Unterrichtsverpflichtung erhöht sowie die obligatorische Zeiterfassung der Lehrpersonen grundsätzlich aufgehoben.

Bei der Übertragung eines positiven Arbeitszeitsaldos der Lehrpersonen am Jahresende erfolgt in Anlehnung an die allgemeine Regelung des Personalrechts zur Auszahlung von Überzeit eine Reduktion von 300 auf 120 Stunden.

Eine weitere Anpassung erfolgt beim Bezug vom Urlaub im Rahmen eines Dienstaltersgeschenks (DAG). Dieser soll in Angleichung an den Ferienbezug von Lehrpersonen nur noch während den Schulferien möglich sein.

Weiter hat die Neubewertung der Tätigkeit der Schulleitungen ergeben, dass vollständig ausgebildete Schulleitende neu um eine Lohnklasse höher in die Lohnklasse 22 (neue Kategorie VI gemäss LPVO; bisher Lohnklasse 21 bzw. Kategorie V) eingereiht werden sollen.

Vernehmlassung

Ein gewisser Handlungsbedarf im Schulwesen ist grundsätzlich zu anerkennen, zumal der Lehrerberuf an Attraktivität eingebüsst zu haben und der Druck auf das Personal im Schulwesen erhöht zu sein scheint. Insgesamt entsteht jedoch der Eindruck, dass die Vorlage über das Ziel hinausschiesst. Dass die Lösungsvorschläge der Vorlage grösstenteils darauf abzielen, mehr Zeit und/oder



Lohn zur Verfügung zu stellen und Vorschläge zum Abbau von Bürokratie in allen Bereichen weitgehend fehlen, ist nicht nachzuvollziehen.

Die finanzielle Mehrbelastung für die Gemeindefinanzen, die sich aus den vorliegenden Anpassungen ergeben, ist enorm. Sie reicht je nach Steuerkraft für die einzelnen Gemeinden von 0,5 über 1,8 im kantonalen Mittel bis zu 5 Steuerprozent. Derzeit gilt bei der Entlohnung der Lehrerschaft ein Kostenteiler von 20 % Kanton und 80 % Gemeinden. Hier ergibt sich die Gelegenheit über die Gesetzesanpassung, die Grundsatzfrage über die Angemessenheit des Kostenteilers zu stellen.

Zu den organisatorischen Punkten

- Diese Neuerungen sind ein sinnvoller Beitrag, um das bestehende Lehrkraftpotenzial besser zu nutzen.
- Der grundsätzliche Verzicht auf die Zeiterfassung in den Tätigkeitsbereichen Zusammenarbeit und Weiterbildung sowie die Zusammenlegung der in der Vorlage genannten Bereiche ist zu unterstützen. Dies vereinfacht die Administration rund um den nBA grundsätzlich.
- Dass ein negativer Arbeitszeitsaldo auf das Folgejahr gelöscht werden kann, ist abzulehnen. Dies könnte als Präjudiz oder Bevorteilung gegenüber anderen Berufsgruppen gewertet werden. Das Streichen eines Negativzeitsaldos vernichtet de facto bereits bezahlte Arbeitsleistung und läuft damit dem Aspekt des Fachkräftemangels zuwider.

Zu den finanzpolitisch substantziellen Punkten

- Die geplante Erhöhung des zeitlichen Lektionenfaktors soll halbiert werden. Weiter soll die Erhöhung in zwei Teilschritten innerhalb von 2 bis 4 Jahren erfolgen. Der mutmassliche Mehraufwand für Lehrpersonen durch gestiegene Anspruchshaltungen wird anerkannt. Lehrpersonen sollten aber im Sinne der eingangs festgelegten Grundsätze vielmehr administrativ entlastet werden. Mit der Halbierung des Kostenanstiegs des Lektionenfaktors soll die vorgesehene Änderung des nBA finanzpolitisch tragbarer gemacht werden. Der Kostenzuwachs der Vorlage wird dadurch um rund 20 % reduziert. Mit der etappierten Erhöhung kann einerseits dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden, andererseits wird den Gemeinden Zeit eingeräumt, die deutlichen Mehrkosten nach Möglichkeit mit anderen Massnahmen zu kompensieren.
- Der Erhöhung der Zeitpauschale für Klassenlehrpersonen wird in vollem Umfang zugestimmt. Die Funktion als Klassenlehrperson scheint gegenüber Fachlehrpersonen an Attraktivität eingebüsst zu haben. Der Vorschlag stärkt und anerkennt die Stellung der Klassenlehrperson als wichtigen Grundpfeiler und Bezugsperson für Schülerschaft und Eltern.
- Die Erhöhung des zusätzlichen Lektionenfaktors für Lehrpersonen in der Berufseinführung von heute 1.5 Stunden auf neu 4 Stunden pro Wochenlektion ist vertretbar. Die Erhöhung scheint zielführend zu sein und ist finanzpolitisch für die Gemeinden tragbar.
- Die Erhöhung der Lohnklasse von Schulleitungen wird abgelehnt. Schulleitungen beklagen in der Regel nicht die Entlohnung, sondern insbesondere die enorme zeitliche Belastung sowie die zu engen Vorgaben durch das Volksschulamt. Vordringlicher wäre es, die Vorgaben an



die Funktion, Aufgaben und Ausgestaltung der Funktion Schulleitung grundsätzlich zu liberalisieren sowie die Möglichkeit einer Bildungsleitung zu schaffen.

- Die Erhöhung der Vollzeiteneinheiten (VZE) für die Schulleitungen wird begrüsst. Sie soll aber statt +50 % auf +30 % begrenzt werden. Mit der Halbierung des Kostenanstiegs des Lektionenfaktors soll die vorgesehene Änderung des nBA finanzpolitisch tragbarer gemacht werden. Der Kostenzuwachs der Vorlage wird dadurch um rund 15 % reduziert. Der gestiegenen zeitlichen Belastung für Schulleitungen wird mit der Erhöhung um 30 % gebührend Beachtung geschenkt, und die Situation wird deutlich entlastet.

Zu den finanzpolitisch substanziellen Punkten

Auch unter Berücksichtigung unserer Vorschläge verbleibt aus Sicht der Gemeinden und Schulgemeinden eine deutliche Kostenzunahme von jährlich rund 80 Millionen Franken. Damit die Änderung für die Mehrzahl der Gemeinden und Schulgemeinden finanziell tragbar bleibt, ist eine Erhöhung des kantonalen Lohnkostenanteils der kantonal besoldeten Lehrpersonen zwingend notwendig. Da der Kanton den Volksschulen immer engere Rahmenbedingungen setzt, die den Gestaltungsfreiraum deutlich einschränken, ist eine Erhöhung des kantonalen Lohnkostenanteils der kantonal besoldeten Lehrpersonen von heute 20 % auf mindestens 50 % dringend angezeigt. Nur mit einer Reduktion des Kostenzuwachses der vorgesehenen Änderungen, einem gerechten Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden sowie einer zeitlich gestreckten Umsetzung in zwei Etappen dürfte die Vorlage finanzpolitisch für die Gemeinden tragbar sein.

Erwägungen

Aus dem Gesagten ergeben sich folgende Anträge:

- Beibehaltung der bisherigen Regelung bezüglich des Übertrags eines negativen Arbeitszeitsaldos auf das Folgejahr.
- Halbierung der geplanten Erhöhung des zeitlichen Lektionenfaktors für Lehrpersonen. Erhöhung in zwei Teilschritten innerhalb von 2 bis 4 Jahren.
- Beibehaltung der bisherigen Lohnklasse von Schulleitungen.
- Begrenzung der Erhöhung der VZE für Schulleitungen auf +30 %.
- Liberalisierung der Vorgaben an die Funktion, Aufgaben und Ausgestaltung der Funktion Schulleitung. Schaffung der Möglichkeit, eine Bildungsleitung einzusetzen.
- Erhöhung des kantonalen Lohnkostenanteils der kantonal besoldeten Lehrpersonen von heute 20 % auf mindestens 50 %.



Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Vernehmlassung wird gemäss den obigen Ausführungen beantwortet.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an:
Präsidiales
 - Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
 - Schulpflege
 - Leiter Bildung (per Mail)**- 31.00.1**

tze

8132 Egg

Gemeinderat Egg

Der Präsident:

Tobias Bolliger

Der Schreiber-Stv.:

Robert Rupp

Versand: **23. JUNI 2023**